



Beschluss-Nr. 235

Motion betreffend "Teilrevision Gemeindeordnung" der Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausammann

Beantwortung

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2015 reichten die Gemeinderäte Kurt F. Sieber und Peter Hausammann mit 30 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Die Motionäre haben gleichzeitig die Motion „Teilrevision Geschäftsreglement für den Gemeinderat“ eingereicht. Um bei dieser Teilrevision freier zu sein, möchten sie einengende Vorgaben in der Gemeindeordnung (GO) streichen. Die Artikel 22 bis 29 der Gemeindeordnung enthielten zu viele und zu detaillierte Bestimmungen über den Gemeinderat.

Weiteren Anpassungsbedarf sehen sie in Artikel 46 GO, wo die Kommissionen des Gemeinderates geregelt sind. Ebenfalls bestehe redaktioneller Handlungsbedarf aufgrund der neuen Behörden- und Verwaltungsorganisation der Stadt Frauenfeld sowie der Abschaffung des Begriffes *Stadtammann*.

Zu guter Letzt sei auch zu prüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen betreffend der Pensionskasse noch nötig seien.

Stellungnahme des Stadtrates

Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die Verfassung der Stadt Frauenfeld. Eine Verfassung ist grundsätzlich auf Langfristigkeit angelegt. Die letzte Teilrevision fand im Jahr 2011 statt. Eine grosse Überarbeitung fand im Jahr 2010 statt. Dabei wurden auch im Ab-

schnitt B, welcher die Bestimmungen über den Gemeinderat enthält, diverse Vorgaben gestrichen.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob genügend Revisionsbedarf besteht, um das Stimmvolk bereits nach vier Jahren wieder über die Gemeindeordnung abstimmen zu lassen. Der Stadtrat geht aber davon aus, dass aufgrund der erheblich erklärten Motion „Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte“ die Gemeindeordnung ohnehin angepasst werden muss.

Die allfälligen Anpassungen in der Gemeindeordnung auf Grund der erwähnten Motionen können aus der Sicht des Stadtrates zeitlich aufeinander abgestimmt werden, sodass das Stimmvolk nur einmal an die Urne gerufen werden muss.

Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Erwägungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären. Die Bearbeitung sei einer Spezialkommission zu überweisen.

Frauenfeld, 6. Oktober 2015

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident



Der Stadtschreiber i. V.



Beilage:
Motion

Kurt F. Sieber
Fraktion SVP/EDU
Wellhauserweg 29
8500 Frauenfeld

Peter Hausammann
Fraktion CH/Grüne/GLP
Roggenweg 9
8500 Frauenfeld

Motion (Art. 43 Geschäftsreglement)

"Teilrevision Gemeindeordnung"

Stadtrat und Gemeinderat werden beauftragt, eine Teilrevision der Gemeindeordnung durchzuführen.

Begründung

Organisationskompetenz des Gemeinderates

Wie der SR soll auch der GR seine Organisation selber regeln dürfen, zumal dafür das Geschäftsreglement zur Verfügung steht und dieses dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 32 i.V.m. Art. 31 Ziff. 2 lit. h GO). Das bedingt, dass einengende Vorgaben in der Gemeindeordnung gestrichen werden. Dafür soll die Organisationsbefugnis ausdrücklich festgehalten werden, z.B. in Art. 20 GO ("Organisation und Geschäftsgang des Gemeinderates....")

Die Gemeindeordnung enthält mit den Art. 22 bis 29 generell zu viele und zu detaillierte Bestimmungen über den Gemeinderat. Es ist zu prüfen, welche dieser Normen überhaupt Verfassungscharakter haben und in der Gemeindeordnung bleiben sollen. Die Bestimmungen ohne Verfassungsqualität sind in das Geschäftsreglement zu überführen. Damit wird die Gemeindeordnung schlanker. Orientierungshilfe für die Abgrenzung bietet z.B. die Kantonsverfassung¹.

Insbesondere parlamentarische Kommissionen des Gemeinderates

Zur Organisationskompetenz gehört insbesondere die Zahl und Art der Kommissionen, mit denen der Rat seine Geschäfte behandeln will.

Das erfordert eine Revision (Streichung) von Art. 46 GO², der die drei GPKs vorgibt. Wir schlagen vor, diese Bestimmung durch eine reine Kompetenznorm zu ersetzen und den Inhalt in das Geschäftsreglement zu überführen. Dabei wäre zu prüfen, ob die GPK Bau, Werke, Anlagen wegen ihres sehr grossen Aufgabenbereichs aus zwei grossen Departementen nicht entsprechend den beiden Departementen in zwei Kommissionen aufgeteilt werden soll.

¹ Art. 34 - 40 KV TG

² Und eine Anpassung von Art. 30 lit. a Ziff. 4 GO (z.B. Der GR wählt für eine Amtsdauer seine Kommissionen)

Diese Revision ermöglicht, notwendige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen:

Verwaltungsreorganisation

Die Verwaltungsreorganisation per 1.1.2015 und die Änderung vom Stadtammann zum Stadtpräsidium auf diese Legislatur sollten nun auch in der Stadtverfassung ersichtlich sein. Das bedingt eine ganze Reihe redaktioneller Änderungen.

Verselbständigung der Pensionskasse

Schliesslich kann geprüft werden, ob die einschlägigen Bestimmungen³ noch nötig sind.

Frauenfeld, 19. August 2015



Kurt F. Sieber
Gemeinderat SVP



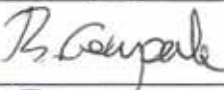
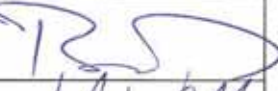
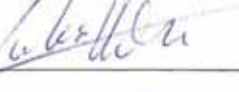
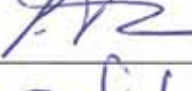
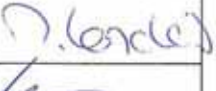
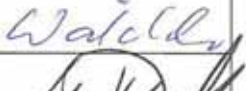
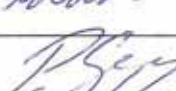
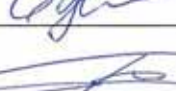
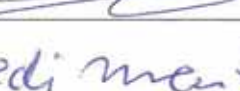
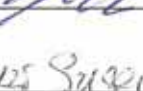
Peter Hausammann
Gemeinderat CH

³ Art. 30 lit. a Ziff. 3 und Art. 53 GO

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift

1 Rutz Marcel 	21 Kuzbier Robin 
2 Gempole Thomas 	22 Barthold Anika 
3 Senn Jürg 	23 Stricker Benjamin 
4 Zahnel Robert 	24 Vetter Hebert 
5 Elliker Andreas 	25 Helli Lukas 
6 Tschannen Christoph 	26 Nairer Jonas 
7 Zahnel Christa 	27 Mario Weber 
8 Hänni Severine 	28 Christian Walder 
9 Keller Christoph 	29 Duesell Ursula 
10 Mader Christian 	30 
11 Schläpfer Jörg 	31
12 Geuggis Philipp 	32
13 Alex Blumer 	33
14 Erni Sandro 	34
15 Marty Fredi 	35
16 	36
17 Dreps Susanna 	37
18 Rege Christoph 	38
19 Leuthold Stefan 	39
20 Wildberger Peter 	40